

Nr. 100. Vereinigung mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Anwendung der im Vorstehenden abgedruckten Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten betreffend.

Nachdem auf höchsten Befehl und mit Genehmigung Durchlauchtigster Landesherreschaften wegen der Erläuterung und Anwendung der mit der Krone Sachsen unterns 5. December 1820 abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen eine, der nach Vorstehendem mit der Krone Preußen zu Stande gekommenen Uebereinkunft völlig gleichlautende Vereinbarung mit dem Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden abgeschlossen worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Nachricht gleichfalls bekannt gemacht.

Wera, am 3. August 1839.

Kürstlich Meuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.